

auf seinen Antrag von den Räten der Städte und Gemeinden die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schafes, eines Schweines und eines männlichen Kalbes — unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen — vom III. Quartal des Veranlagungsjahres an zu bewilligen.

(2) Ablieferungsfreien Betrieben ist die Hausschlachtung von Schlachttieren aus eigener Produktion in dem zu ihrer Versorgung oder zum Verkauf von Fleisch auf Bauernmärkten notwendigen Umfange zu genehmigen.

(3) Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB1. S. 282).

XIV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Ermäßigung des Ablieferungssolls bei Elementarschäden

§ 59

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.

Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

§ 60

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann durch besondere Anordnung den Austausch der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse untereinander zur Erfüllung der Pflichtablieferung regeln.